

Aktenzeichen: 5 AZR 310/90
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 19. Juni 1991
- 5 AZR 310/90 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 20. April 1989
- 8 Ca 291/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 18. Mai 1990
- 8 Sa 53/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Teilzeitbeschäftigte Angestellte bei Arbeiterwohlfahrt

Gesetz:

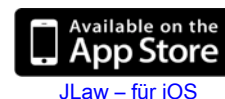
BeschFG 1985 § 2 Abs. 1; BGB §§ 134, 611, 612 Abs. 2;
Tarifvertrag zur Änderung d. TV vom 1. November 1977 über
die Tätigkeitsmerkmale zum Bundesmanteltarifvertrag (BMT-AW
II) für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 15. Juni
1984 § 54; TVG § 1 Auslegung

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 310/90

8 Sa 53/89 Hamburg

Verkündet am
19. Juni 1991

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kukies und Arntzen für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 18. Mai 1990 - 8 Sa 53/89 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, eine Studentin, war von August 1986 bis Ende 1987 als geringfügig Beschäftigte im ambulanten Sozial- und Gesundheitsdienst der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte ist selbst Tarifvertragspartnerin. Sie schließt Haustarifverträge ab, unter anderem mit der Gewerkschaft ÖTV. Die Klägerin ist Mitglied dieser Gewerkschaft.

Der Tarifvertrag vom 1. November 1977 über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II wurde durch Änderungstarifvertrag vom 15. Juni 1984 unter anderem durch Hinzufügung einer Protokollnotiz geändert. Diese Protokollnotiz schränkte den persönlichen Geltungsbereich des Tarifwerkes ein. Nach ihr ist der BMT-AW II nicht anwendbar auf Mitarbeiter ambulanter Sozial- und Gesundheitsdienste, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden beträgt. Die Klägerin gehörte damals dieser Arbeitnehmergruppe an.

Die Parteien streiten darüber, ob der Klägerin Ansprüche auf Samstags- und Sonntagszuschläge, auf vermögenswirksame Leistungen



und auf Abgeltung von Tarifurlaub zustehen. Diese Ansprüche wären begründet, wenn die Protokollnotiz des Änderungstarifvertrages vom 15. Juni 1984 den persönlichen Geltungsbereich des BMT-AW II nicht eingeschränkt hätte.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die genannte Protokollnotiz verstoße gegen § 2 Abs. 1 BeschFG 1985, ihr stünden daher jeweils die anteiligen tariflichen Leistungen auf Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen und Urlaubsabgeltung zu. Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 80,25 DM netto (Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit), 130,-- DM netto (vermögenswirksame Leistungen) sowie 327,68 DM netto (Urlaubsabgeltung für restliche 12 Urlaubstage aus 1987) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, der Ausschluß der Gruppe geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer im ambulanten Sozial- und Gesundheitsdienst durch den Änderungstarifvertrag 1984 sei wirksam. Für den Ausschluß bestehe ein sachlicher Grund im Sinne von § 2 Abs. 1 BeschFG 1985. Dieser sachliche Grund sei wirtschaftlicher Art. Die Sätze, die sie, die Beklagte, für die ambulanten Dienste berechnen dürfe, würden durch die zuständige Behörde vorgegeben. Würde sie verpflichtet, zusätzliche Leistungen, wie die Klägerin sie verlange, zu erbringen, könne sie die ambulanten Dienste nicht mehr kostendeckend durchführen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, soweit in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung, stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht



hat die Berufung der Beklagten lediglich in Höhe eines Betrages von 19,55 DM (ein nicht zustehender Urlaubstag) für begründet angesehen, im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision, mit der die Beklagte ihr Ziel der vollständigen Klageabweisung weiterverfolgt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Protokollnotiz im Änderungstarifvertrag vom 15. Juni 1984 betreffend die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II verstoße gegen § 2 Abs. 1 BeschFG 1985. Sie sei auch nicht durch § 6 Abs. 1 BeschFG 1985 gerechtfertigt und daher nach § 134 BGB nichtig. Die von der Beklagten angeführten wirtschaftlichen Gesichtspunkte stellten keinen sachlichen Grund im Sinne von § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 dar. Als Konsequenz ergebe sich, daß die vergütungsmäßige Herausnahme der geringfügig Beschäftigten im ambulanten Sozial- und Gesundheitsdienst aus dem BMT-AW II nichtig sei. Die der Klägerin zustehende Vergütung müsse daher gemäß § 612 Abs. 2 BGB nach der üblichen Vergütung für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ermittelt werden. Üblicherweise erhielten die Arbeitnehmer der Beklagten, und zwar auch die teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit, vermögenswirksame Leistungen sowie Tarifurlaub. Danach schulde die Beklagte der Klägerin die verlangten anteiligen Leistungen. Die tarifliche Ausschlußklausel des § 54 BMT-AW II sei nicht anzuwenden. Wegen der Urlaubsabgeltung



sei die Ausschußfrist ohnehin gewahrt, hinsichtlich der übrigen Leistungen sei die Berufung der Beklagten auf die Ausschußklausel rechtsmißbräuchlich.

Das Landesarbeitsgericht hat auf den Streitfall die Erwägungen des Senats im Teil-Urteil vom 25. Januar 1989 (BAGE 61, 43 = AP Nr. 2 zu § 2 BeschFG 1985) angewandt. Ihm ist beizupflichten. Das gilt im Ergebnis auch für die Frage der Anwendbarkeit der tariflichen Ausschußklausel.

II. Der Senat hat - in seiner eben genannten ersten einschlägigen Entscheidung vom 25. Januar 1989 und in der Folgezeit ständig - bei der Frage der Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrer im Angestelltenverhältnis die Vergütung nach Jahreswochenstunden wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 in Verbindung mit § 134 BGB für rechtsunwirksam angesehen und ausgeführt, an die Stelle der entfallenen Vergütungsregelung trete die nach § 612 Abs. 2 BGB zu bestimmende Vergütung. Die im öffentlichen Dienst als die übliche Vergütung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehende Vergütung sei im Hinblick auf die im öffentlichen Dienst herrschende Übung, nach Tarif zu vergüten, die tarifliche Vergütung. Daher hätten die teilzeitbeschäftigten Lehrer anstelle der Vergütung nach Jahreswochenstunden Anspruch auf anteilige Vergütung, wie sie den jeweils vollzeitbeschäftigten angestellten Lehrern zustehe (vgl. BAGE 61, 43, 46 ff. = AP Nr. 2 zu § 2 BeschFG 1985, zu II, III und IV 1 der Gründe; sowie weiter Senatsurteil vom 26. September 1990 - 5 AZR 112/90 -, zu II der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen). Diese Überlegungen gelten nicht nur



für teilzeitbeschäftigte Lehrer im Angestelltenverhältnis, sondern für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer allgemein. Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt und ausgeführt.

1. Die - mittels Protokollnotiz herbeigeführte - Herausnahme der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer aus dem bei der Beklagten angewandten tariflichen Entgeltsystem ist wegen Verletzung des Differenzierungsverbotes des § 2 Abs. 1 BeschFG 1985 rechtsunwirksam. Da die Beklagte üblicherweise (ähnlich wie im öffentlichen Dienst) die mit der Klage geltend gemachten Leistungen gewährt, stehen auch der Klägerin die verlangten anteiligen Leistungen als ortsübliche Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 2 BGB zu. Die Zuschläge für Samstags- und Sonntagsarbeit sowie auch die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen sind Vergütungsbestandteile der ortsüblichen Art. Die Klägerin hat aber auch Anspruch auf die verlangte Urlaubsabgeltung. Insoweit schließt sich der Senat der ausführlichen Begründung des Achten Senats im Urteil vom 15. November 1990 (8 AZR 283/89, zu II der Gründe, zur Veröffentlichung vorgesehen) zu der Frage an, ob auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer anteiliges Urlaubsgeld fordern können.

2. Einen sachlichen Grund für den Ausschluß geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer kann die Beklagte nicht überzeugend darlegen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind jedenfalls kein sachlicher Grund in diesem Sinne.

3. Die Ansprüche der Klägerin sind auch nicht verfallen. Soweit die geringfügig Beschäftigten durch tarifliche Protokollnotiz vom Geltungsbereich des BMT-AW II ausgeschlossen sind, ist dieser



Ausschluß nur hinsichtlich der Höhe der von den betreffenden Arbeitnehmern zu beanspruchenden Vergütung rechtsunwirksam. Im übrigen verbleibt es bei dem vom Tarifvertrag gewollten Ausschluß. Das bezieht sich auch auf die tarifvertragliche Verfallklausel des § 54 BMT-AW II. Sie findet keine unmittelbare Anwendung (vgl. die zur Veröffentlichung bestimmte Entscheidung des Senats vom 26. September 1990 - 5 AZR 112/90 -, zu II 1 und 3 der Gründe). Scheidet die unmittelbare Geltung der Verfallklausel für die streitbefangene Zeit aus, käme ihre Anwendung nur in Betracht, wenn die Parteien ihre Gültigkeit vertraglich vereinbart hätten. Das ist jedoch nicht geschehen.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

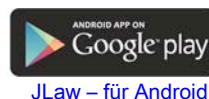
Dr. Olderog

Dr. Kukies

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)